

§ 40 Wasserkraft (Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
	bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
Anzulegender Wert	12,34	8,13	6,22	5,45	5,26	4,22	3,45
Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,14						
Vergütung „Ausnahmefall“	9,87	6,50	4,98	4,36	4,21	3,38	2,76

Ergänzende Hinweise:

Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).

„Altanlagen“

„Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2017 zu beanspruchen.

„Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs. 2 EEG). (Für „modernisierte“ Anlagen mit einer installierten Leistung größer 5 MW ist § 40 Abs. 3 EEG zu beachten)